

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Dortmund vom 19.12.2005**

Aufgrund des § 41 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NRW S. 122 / SGV NW 213), der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/ SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung vom 10.11.2005 folgende Satzung und Entgeltordnung beschlossen:

## **Erster Abschnitt: Satzung**

### **§ 1**

#### **Zweck der Brandschau**

- (1) Die Brandschau wird durchgeführt, um festzustellen, ob in Gebäuden und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind, oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, brandschutztechnische Mängel und Gefahrenquellen vorhanden sind.

Diese Objekte sind in Anlage 1 aufgeführt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

- (2) Die Brandschau dient zur Verhinderung von Gefahren sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind Leistungen
  - a) zur **Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Kosten für Fahrzeugnutzung und Fahrtzeit**. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt.
  - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Gebühren bemessen sich nach den in der Anlage 2 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Sätzen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

- (3) Als Mindestbetrag wird der Satz für eine Stunde erhoben. Für die letzte angefangene Stunde wird für eine Zeit bis zu 30 Minuten der halbe Stundensatz, von mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz erhoben.

#### **§ 4**

##### **Auslagenersatz**

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

#### **§ 5**

##### **Zeitliche Folge der Brandschau .**

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, in der Regel nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 1 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Dortmund unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

#### **§ 6**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der **Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte** des der Brandschau unterworfenen Objekts. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) **Gebührenfreiheit** besteht unter den Voraussetzungen des **§ 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW** in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 7**

##### **Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides zu entrichten.
- (2) Die Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel auf Antrag zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

#### **Zweiter Abschnitt: Entgeltordnung**

#### **§ 8**

##### **Sonstige brandschutztechnische Leistungen**

- (1) Für Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, über die mündlich oder schriftlich eine Beratung vereinbart worden ist und die mit der Anfertigung einer brandschutztechnischen Stellungnahme oder die Mitwirkung an einem Brandschutzkonzept zu einem definierten Objekt verbunden ist, werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis erhoben.

...

- (2) Die Entgelte bemessen sich nach den in der Anlage 2 Nr. 4 bis 6 aufgeführten Sätzen. Als Mindestbetrag wird der Satz für eine Stunde erhoben. Für die letzte angefangene Stunde wird für eine Zeit bis zu 30 Minuten der halbe Stundensatz, von mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz erhoben.
- (3) Entgeltschuldner ist der Auftraggeber.
- (4) § 7 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass das Entgelt durch Rechnung eingefordert wird.

### **Dritter Abschnitt: Inkrafttreten**

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, in Kraft; die Entgeltordnung wird ab diesem Tag angewandt. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Dortmund vom 22.12.1998 und die Änderungssatzung vom 08.10.2002 außer Kraft.

### **Anlage 1**

#### **Objektliste**

##### **Kennziffer Objekte**

###### **Pflege- und Betreuungsobjekte**

- 001 Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
- 002 Altenwohnheim mit / ohne Pflegeplätze
- 003 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
- 004 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
- 005 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
- 006 Kindergärten, -tagesstätten, -horte

###### **Übernachtungsobjekte**

- 007 Beherbergungsbetriebe nach Beherbergungsstättenverordnung (BeVO) (mit mehr als 12 Gastbetten)
- 008 Obdachlosenunterkünfte
- 009 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 010 Campingplätze nach Camping- und Wochenendplatzverordnung (CWVO)

###### **Versammlungsobjekte nach Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)**

- 011 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
- 012 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
- 013 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
- 014 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätze)
- 015 Schank- und Speisewirtschaften (ab 200 Plätze)

###### **Versammlungsobjekte, die nicht der VStättVO unterliegen**

- 016 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/ Filmvorführungen (ab 50 Personen)
- 017 Schank-/ Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
- 018 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 m<sup>2</sup>

###### **Unterrichtsobjekte**

- 019 Schulen nach Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (BASchulR)

...

- 020 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten für die BASchulR nicht gelten
- 021 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
- 022 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

#### **Hochhausobjekte**

- 023 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)

#### **Verkaufsobjekte**

- 024 Verkaufsstätten nach Verkaufsstättenverordnung (VkVO) (ab 2.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche)
- 025 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche
- 026 Verkaufsstätten, für die die VkVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche
- 027 Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig, mit mehr als 500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche

#### **Verwaltungsobjekte**

- 028 Mehrgeschossige Gebäude mit mehr als 3.000 m<sup>2</sup> Nutzfläche
- 029 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Nutzfläche

#### **Ausstellungsobjekte**

- 030 Museen
- 031 Messegebäude

#### **Garagen**

- 032 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
- 033 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m<sup>2</sup>

#### **Gewerbeobjekte**

- 034 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800m<sup>2</sup>
- 035 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400m<sup>2</sup>
- 036 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600m<sup>2</sup>
- 037 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800m<sup>2</sup>
- 038 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden, mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200m<sup>2</sup>.
- 039 Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz bzw. das Staatliche Umweltamt genehmigt wurden.
- 040 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, mit mehr als 3.200 m<sup>2</sup> Lagerfläche
- 041 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig, mit mehr als 1.600 m<sup>2</sup> Lagerfläche
- 042 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 m<sup>2</sup> Lagerfläche
- 043 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig, mit mehr als 800 m<sup>2</sup> Lagerfläche
- 044 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe, mit mehr als 5.000 m<sup>2</sup> Lagerfläche
- 045 Hochregallager

#### **Sonderobjekte**

- 046 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 047 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m<sup>2</sup>
- 048 ebenerdige Kirchen und Gebetsstätten ab einer Kapazität von 200 Personen
- 049 nicht ebenerdige Kirchen und Gebetsstätten ab einer Kapazität von 50 Personen
- 050 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 051 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
- 052 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 053 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Risikogruppe 2 der Biostoffverordnung (BioStoffV)

...

- 054 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche
- 055 Objekte, für die ein Brandschutzkonzept erstellt wurde
- 056 Flächen für die Feuerwehr gem. § 5 Abs. 5 BauO NRW (nach gesonderter Festlegung)

Ist ein in der Objektliste nicht aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen nach § 2, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

## Anlage 2

### Gebührensätze gem. § 3

1. Durchführung der Brandschau am Objekt zuzüglich Vor- und Nachbereitung und Zeitaufwand für Fahrten zum Brandschaulobjekt und zurück, je Stunde 57,00 EUR
2. Fahrzeugkostenpauschale je Brandschau 10,00 EUR
3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1: Die Gebühr bemisst sich nach Ziffer 1 und 2.

### Entgelte gem. § 8

4. Schriftliche oder mündliche brandschutztechnische Stellungnahme zuzüglich Vor- und Nachbereitung und Zeitaufwand für Fahrten, je Stunde 57,00 EUR
5. Mitwirkung bei der Erstellung eines Brandschutzkonzepts zuzüglich Vor- und Nachbereitung und Zeitaufwand für Fahrten, je Stunde 57,00 EUR
6. Fahrzeugkostenpauschale je Maßnahme 10,00 EUR

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 19.12.2005

Dr. L a n g e m e y e r  
**Oberbürgermeister**